SATZUNG
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
der Gemeinde Osterrönfeld

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

## SATZUNG

der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)

Aufgrund des §132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 160) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.1994 folgende Satzung erlassen:

	SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen	§ 1 Erhebung von Erschließungsbeitragen
	Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den mungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.	Erschließungsbeitrage werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.
	§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen	§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Be	eitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:	(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1.	zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, wenn eine Bebauung zulässig ist	<ol> <li>Straßen, Wege und Platze, die der Erschließung von Grund- stücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,</li> </ol>
	<ul> <li>a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</li> </ul>	<ul> <li>a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</li> </ul>
	<ul> <li>b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</li> </ul>	b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
	<ul> <li>mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu</li> <li>18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu</li> <li>13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,</li> </ul>	c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind

### SATZUNG

# über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld

- 2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nur einseitig zulässig ist,
- 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
- 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
- 5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

#### **SATZUNG**

der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)

- 2. Straßen, Wege und Platze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-,Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
- 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
- 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
- 5. Parkflächen,
  - a} die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 10 % der Flachen der erschlossenen Grundstücke,
- 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplatzen,

S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,	,
<ul> <li>b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, abe städtebaulichen Grundsätzen innerhalb Baugebiete zu deren Erschließung notwend (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der F der erschlossenen Grundstücke.</li> </ul>	der städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete g sind zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige
(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepla vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angege Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.	
Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbrei gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.	ten, so (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Breiter Durchschnittsbreiten.	(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
(1)	Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.	Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2)	Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.	
Ante	§ 4 eil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
Die Erse	Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen chließungsaufwands.	Die Gemeinde tragt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
	§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands	§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
(1)	Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.	(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flachen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
(2)	Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,	(2) Als Grundstücksflache i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht.	Flache, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
(3)	Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,	(3) Als Grundstücksflache i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
	a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,	<ul> <li>a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flache zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage her- stellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</li> </ul>
	b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen dem der Erschließungsanlage nächsten Punkt, und einer im Abstand von 40 m verlaufenden Linie, die im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz verläuft.	b) soweit sie nicht angrenzen, die Flache zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
	c) Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung die Abstände nach	Überschreitet die tatsachliche Nutzung die Abstande nach S. 1 a) oder b), so fallt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.	tatsachlichen Nutzung.
(4)	Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit	(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Flache (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
	a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,	a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
	b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,	b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
	c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,	c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
	d) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,	d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingarten, Freibäder, Friedhofe,
	e) 3,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,	Sportanlagen).
	f) 0,4 bei Sportplätzen,	
	g) 0,4 bei Friedhofsgrundstücken, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind,	
	h) 0,4 Freibäder	
	<ul> <li>i) 0,4 bei Dauerkleingärten und anderen Grundstücken, die in einer der baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können.</li> </ul>	

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
(5)	Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:	(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
	a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.	<ul> <li>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</li> </ul>
	b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassenzahl geteilt durch 2,3 als Zahl der Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen abgerundet werden,	b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
	c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.	c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Hohe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
	d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.	
	e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.	
	Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die	Ist tatsachlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	Ers
	höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.	oder die
(6)	Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:	(6) F
	a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.	a) E

## b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.

- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

### **SATZUNG**

der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)

oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Hohe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der naheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplatze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.	
	Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.	
(7)	Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 50 v. H. erhöht:	(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
	<ul> <li>a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) (gebietsbezogener Artzuschlag);</li> </ul>	<ul> <li>a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;</li> </ul>
	<ul> <li>b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (grundstücksbezogener Artzuschlag);</li> </ul>	<ul> <li>b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</li> </ul>
	Grundstücke in den unter dem Buchstaben b) bezeichneten Gebieten werden überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine	c) bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-,Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung

über	S A T Z U N G die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
Beb	artige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur auung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als chossfläche.	ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Flache als Geschoßfläche.
` '	gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen sene Grundstücke.	(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
vollständ Erschlie erschlos Abs. 2 d eine me der Ve Erschlie	ndstücke, die von zwei oder mehr gleichartigen und dig in der Baulast der Gemeinde stehenden Bungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 oder die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 3, für die hrfache Heranziehung eintritt oder zu erwarten ist, bei rteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Bungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Das gilt Grundstücke nach § 5 Abs. 7.	(9) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach den Abs. 2 bis 7 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit 2/3 zu Grunde gelegt, wenn die Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Die Regelung ist auch anzuwenden für Grundstücke, die zwischen 2 Erschließungsanlagen liegen, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie Grundstücke in anderen Baugebieten, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
§ 6 Kostenspaltung	§ 6 Kostenspaltung
Der Erschließungsbeitrag kann für	Der Erschließungsbeitrag kann für
<ol> <li>Grunderwerb,</li> <li>Freilegung,</li> <li>Fahrbahnen,</li> <li>Radwege,</li> <li>Gehwege,</li> <li>unselbständige Parkflächen,</li> <li>unselbständige Grünanlagen,</li> <li>Mischflächen,</li> <li>Entwässerungseinrichtungen,</li> <li>Beleuchtungseinrichtungen</li> </ol> gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.	<ol> <li>Grunderwerb,</li> <li>Freilegung,</li> <li>Fahrbahn,</li> <li>Radweg,</li> <li>Gehweg,</li> <li>unselbständige Parkfläche,</li> <li>unselbständige Grünanlage,</li> <li>Entwässerungseinrichtung,</li> <li>Beleuchtungseinrichtung</li> </ol> gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.	
§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung und Erschließungsanlagen
(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht	(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahr-

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn	bare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
	a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,	a) ihre Flachen im Eigentum der Gemeinde stehen und
	b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und	b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
	c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.	Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
(2)	Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn	(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
	a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,	<ul> <li>a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;</li> </ul>
	b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;	b) unselbständige und selbständige Parkflachen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
	c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,	c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
	d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend	d) Mischflachen in den befestigten Teilen entsprechend a)

	S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
	Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.	hergestellt und die unbefestigten Teile gem. c) gestaltet sind.
(3)	Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.	(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
§ 8 Immissionsschutzanlagen	§ 8 Immissionsschutzanlagen
Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.	Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.
§ 9 Vorausleistungen	§ 9 Vorausleistungen
Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.	Die Gemeinde kann für Grundstucke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Hohe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.
§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages	§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.	Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Hohe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
§ 11 Datenverarbeitung	§ 11 Datenverarbeitung
Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der	(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der

### SATZUNG

# über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld

Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den für die Gemeinde geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

### **SATZUNG**

der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)

Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuch, dem Einwohnermeldeamt, dem Steueramt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Osterrönfeld als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Osterrönfeld ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. (1) anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Osterrönfeld	SATZUNG der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Erschließungsbeitragen (Erschließungsbeitragssatzung) (Altfassung, gültig bis 31.12.2013)
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.1984 außer Kraft.